

Bemerkungen wegen der Fahr-Posten.

Die zu versendenden Packereien und Gelder, besonders durch die K. Preussischen, wie auch durch die K. Grossbritannisch-Hannoverschen Fahr-Posten, müssen 1) in Leinen oder Wachs Tuch (nicht in Papier), Sachen von bedeutendem Gewicht und Umfang jedoch nicht anders als in Kisten gut verpackt, 2) mit dem Zeichen, der Adresse und dem Bestimmungsorte, deutlich und mit dauerhafter Farbe gemerkt, 3) mit demselben Pechschafte, wie auf der Adresse befindlich, besiegelt, 4) der auf dem Frachtbriefe angegebene Werth auch auf den Packereien selbst deutlich angezeigt, 5) alle Kisten und Packereien (nicht über 130 Pfund schwer) mit starken Tauen oder Stricken beschürzt seyn, 6) Geld in Beuteln, (höchstens 50 Pfund schwer) muss in doppeltem starken Leinen, so wie Geldfässer (nicht über 130 Pfund schwer) gut verwahrt und versiegelt eingeliefert werden. 7) Bei Packereien nach den Kaiserl. Oesterreichischen Staaten, dem Königreiche Würtemberg, Baiern und dem Grossherzogthume Baden und Hessen, dem ganzen Elsass, und in die Schweiz, muss, sobald der Gegenstand über 4 Loth wiegt, neben dem offenen Frachtbriefe auch noch ein offener Mauthschein und Declaration mit eingeliefert werden, welche enthält: Die genaue Anzeige vom Inhalt, Werth, Gewicht oder Maass, der Ellenzahl und Qualität, wie der Nummer. Bei Leinen, so auch bei wollenen, baumwollenen und leinenen Zeugen, wird auch noch die Farbe bemerkt. 8) Zu den Packereien nach Belgien, den Niederlanden und Holland ist eine gleiche Declaration in Holländischer Sprache, und nach Frankreich in Französischer Sprache nothwendig. 9) Alle Sachen nach Frankreich, welche durch die K. Grossbrit. Hannoverschen Posten abgesandt werden, müssen an ein Haus zu Wesel oder Düsseldorf zu weiterer Beförderung adressirt seyn. Gold und Silber muss jedes besonders verpackt werden. Alle über Frankfurt am Mayn zu befördernde Geldbriefe nach Baiern, Baden, Würtemberg etc. müssen mit einem Kreuz-Couverte und vier Siegeln versehen seyn.

Nothwendige Anzeige an das Publikum, von allen hiesigen Post-Aemtern.

Die oben angezeigte Ablieferungszeit der Briefe, Packete etc. ist nach den Stunden genau bestimmt, und wird nach dem Glockenschlage nichts mehr angenommen. Ein resp. Publikum wird hier wiederholt aufmerksam darauf gemacht, damit niemand in den Fall komme, unbefriedigt zurückkehren zu müssen. Die prompte Beförderung des Postenlaufes ist dem ganzen Publico zu wichtig, als dass Aufschub oder Zögerung statthaben dürfte.

**Die tägliche Abfahrt
der Königl. privilegirten
Harburger Post-Fahr-Ewer.**

Von Ostern bis Michaelis.

Tag.	Abfahrt von Harburg.	Tag.	Abfahrt von Hamburg.
	Uhr.		Uhr.
Sonntag.	... Morgens 7	Sonntag.	... Nachmitt. 2
Montag.	1ster do. 6 $\frac{1}{2}$	Montag.	1ster do. 2
do.	2ter do. 11	do.	2ter do. 3 $\frac{1}{2}$
Dienstag.	... Morgens 6 $\frac{1}{2}$	Dienstag.	... do. 3 $\frac{1}{2}$
Mittew.	1ster do. 5 $\frac{1}{2}$	Mittew.	1ster Vormitt. 10
do.	2ter do. 6 $\frac{1}{2}$	do.	2ter Nachmitt. 1
do.	3ter do. 11	do.	3ter do. 3 $\frac{1}{2}$
Donnerst.	1ster do. 7	Donnerst.	1ster do. 2
do.	2ter do. 11	do.	2ter do. 3 $\frac{1}{2}$
Freitag.	... do. 6 $\frac{1}{2}$	Freitag.	... do. 3 $\frac{1}{2}$
Sonnab.	1ster do. 5 $\frac{1}{2}$	Sonnab.	1ster Vormitt. 10
do.	2ter do. 6 $\frac{1}{2}$	do.	2ter Nachmitt. 1
do.	3ter do. 11	do.	3ter do. 3 $\frac{1}{2}$

Von Michaelis bis Ostern.

Tag.	Abfahrt von Harburg.	Tag.	Abfahrt von Hamburg.
	Uhr.		Uhr.
Sonntag.	... Morgens 7 $\frac{1}{2}$	Sonntag.	... Nachmitt. 1 $\frac{1}{2}$
Montag.	1ster do. 7 $\frac{1}{2}$	Montag.	1ster do. 1 $\frac{1}{2}$
do.	2ter do. 11	do.	2ter do. 3
Dienstag.	... do. 7 $\frac{1}{2}$	Dienstag.	... do. 3
Mittew.	1ster do. 6	Mittew.	1ster Vormitt. 10
do.	2ter do. 7 $\frac{1}{2}$	do.	2ter Nachmitt. 1
do.	3ter do. 10 $\frac{1}{2}$	do.	3ter do. 3
Donnerst.	1ster do. 7 $\frac{1}{2}$	Donnerst.	1ster do. 1 $\frac{1}{2}$
do.	2ter do. 10	do.	2ter do. 3
Freitag.	... do. 7 $\frac{1}{2}$	Freitag.	... do. 3
Sonnab.	1ster do. 6	Sonnab.	1ster Vormitt. 10
do.	2ter do. 7 $\frac{1}{2}$	do.	2ter Nachmitt. 1
do.	3ter do. 10 $\frac{1}{2}$	do.	3ter do. 3